

Behandlung der Anregungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Reinfelder Hof“, Gemeinde Beuron

Frühzeitige Beteiligung vom 29.07. bis 05.09.2025 | Stand Januar 2026

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Anregung	Keine Stellungnahme
1	BUND, 18.08.2025	X		
2	IHK Bodensee-Oberschwaben, 01.09.2025		X	
3	Landratsamt Sigmaringen, 05.09.2025	X		
4	Naturpark Obere Donau, 21.08.2025	X		
5	Netze BW GmbH, 03.09.2025		X	
6	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, 16.09.2025	X		
7	Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 25.08.2025	X		
8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, 07.08.2025		X	
9	Regierungspräsidium Tübingen, 21.08.2025		X	
10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 30.07.2025		X	
11	TransnetBW GmbH, 05.08.2025		X	
	Bauernverband Biberach-Sigmaringen, Bundesnetzagentur, Bundesnetzagentur für Photovoltaik, Deutsche Flugsicherung, Deutsche Telekom AG, Gemeinde Bärental, Gemeinde Fridingen, Gemeinde Irndorf, Gemeinde Kolbingen, Gemeinde Leibertingen, Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen, Handwerkskammer Reutlingen, LNV & NABU, Polizeipräsidium Ravensburg, Stadtwerke Sigmaringen, Zweckverband Heuberg-Wasserversorgung rechts der Donau			X

Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
1	BUND, 18.08.2025	Der BUND befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung, hier die Pläne des Hammerwerks Fridingen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, um die dringend notwendige Energiewende zu erreichen. Dennoch müssen in einem ökologisch so sensiblen Gebiet wie hier im Bereich des Reinfelder Hofs Belange des Arten- und Biotopschutzes genau beachtet werden. Es ist zunächst festzustellen, dass die Fläche in der regionalen Planhinweiskarte Freiflächen-PV des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben nicht als Vorbehaltsfläche enthalten ist. Im Konzept PV-Freiflächenanlagen des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen wird festgehalten: • Die Standorte sind konzeptionell zu ermitteln. Dabei sind sie auf konfliktarme Bereiche zu konzentrieren. • Schutzgebiete und ihre Pufferzonen sind freizuhalten. Demnach wurde die vorliegende Fläche nicht als geeignet eingestuft. Der Standort am Reinfelder Hof liegt innerhalb des LSG 'Donau- und Schmeiental'. Er liegt außerdem komplett im Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal. Im südlichen Bereich grenzt er an das FFH-Gebiet Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen. Dieser Umstand wird im Vorentwurf vom 8. Mai 2025 zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans, Tabelle S.14 nicht erwähnt. Zusammenfassung: • Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen des Landschaftsschutzgebiets 'Donau- und Schmeiental' vereinbar ist. • Es ist zu prüfen, ob die Installation einer PV-Freiflächenanlage mit einer Größe von 18,6 Hektar mit der europäischen Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist. Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ausweisung von regionalen Vorbehaltsflächen für FF-PV schließen - im Gegensatz zu Vorrangflächen für Windenergie – nicht aus, dass die Kommunen weitere Flächen für FF-PVA ausweisen. Das ist korrekt. Allerdings handelt es sich bei diesem konkreten Projekt um eine standortbezogene FF-PVA-Anlage, welche direkt der Erzeugung von regenerativem Strom für das Hammerwerk in Fridingen dient. In der Abwägung stehen hier der zukunftsfähige und wirtschaftliche Betrieb eines wichtigen Arbeitgebers in der Region dem genannten Schutzstatus der Fläche gegenüber. In der Standortalternativenprüfung wird deutlich, dass es keine geeigneteren Freiflächen in der näheren Umgebung des Hammerwerks gibt. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und die betroffenen Natura2000-Gebiete sind detailliert ermittelt, geprüft und in den landschaftlichen Gesamtbezug gestellt worden. Die entsprechenden Dokumente liegen den Unterlagen zum Entwurf der FNP-Änderung bei. Faunistische Untersuchungen sowie eine artenschutzrechtliche und eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sind durchgeführt worden. Letztere kommt zu

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		der Bestände und Lebensräume. Aus unserer Sicht sind hierbei insbesondere die Randgebiete mit den Übergängen zum Wald zu berücksichtigen. • Es ist zu prüfen, ob bzw. wie das Vorhaben mit den Prinzipien der europäischen Schutzkategorie FFH zu vereinbaren ist. Es ist eine randliche Betroffenheit gegeben. Die Prinzipien des Verschlechterungsverbots, der Kohärenz und der Alternativen-Prüfung sind zu beachten. • Wir halten eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich. Ebenso faunistische Untersuchungen. • Der Ausbau der regenerativen Energiegewinnung wird heute als überragendes öffentliches Interesse qualifiziert. Varianten (Schrägstellung/ Senkrechtstellung der Module, kleine Freihalteflächen mit jeweiliger Auswirkung etc.) sind zu prüfen. Außerdem: Die neue Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein umfassender, systemischer und ehrgeiziger langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Sie stellt eine wichtige Stütze des europäischen Grünen Deals und der Führungsrolle der EU bei internationalen Maßnahmen für globale öffentliche Güter und Ziele für nachhaltige Entwicklung dar. Mit dem Ziel, dass sich die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 erholt, werden in der Strategie neue Wege zur wirksameren Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften, neue Verpflichtungen, Maßnahmen, Ziele und Governance-Mechanismen aufgezeigt. Diese umfassen unter anderem folgendes: Umwandlung von mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete. Ziel ist es, auf den bestehenden Natura-2000-Gebieten aufzubauen und sie durch nationale Schutzgebiete zu ergänzen, wobei ein strenger Schutz von Gebieten mit sehr hohem Biodiversitäts- und Klimawert sichergestellt werden muss. Am Ende muss es zu einer qualifizierten Abwägung aller Belange kommen.	dem Ergebnis, dass das Projekt bei Umsetzung entsprechender schadensbegrenzender Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes für die geschützten Arten führt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Dem Bebauungsplan liegen alle erforderlichen Untersuchungen und Gutachten, die für eine fundierte Abwägung erforderlich sind, bei. Wo erforderlich, werden diese auch dem Entwurf zur FNP-Änderung beigelegt.
2	IHK Bodensee-Oberschwaben, 01.09.2025	bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
3	Landratsamt Sigmaringen, 05.09.2025	<u>Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz</u> (Hr. Reitter, 102-5112) ☒ Positiv	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz</u> (Herr Geiger, 102-2300) ☒ Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich Zur 20. Änderung des FNP, Sonderbaufläche Photovoltaik, "PVA Reinfelder Hof" kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind – siehe Stellungnahme Naturschutz. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Anregung wird beachtet. Die entsprechenden Punkte werden zum Entwurf ergänzt.
		<u>WASSERRECHT</u> Grundwasserschutz Das relevante Gebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen I-IV“. Bei den geplanten Bauvorhaben sind die Bestimmungen der zugehörigen Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen vom 15.03.1993 einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<u>ABFALL</u> Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (in Kraft getreten am 1. August 2023) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> Lichtimmissionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können anhand der LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012“, beurteilt werden.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Nach diesen LAI-Hinweisen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage liegen, sind meist unproblematisch. Insofern bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Sollten an den Wohngebäuden „Reinfelderhof 2“ und „Reinfelderhof 2/1“ wider Erwarten Blendungen auftreten, sind partiell wirkende Abschirmmaßnahmen zu treffen.	Anregung wird im konkreten Bebauungsplanverfahren beachtet.
		<u>NATURSCHUTZ</u> Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB daher in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen. Ergänzende Unterlagen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.
		Das ca. 18 ha große Vorhabengebiet befindet sich vollständig innerhalb des Land-schaftsschutzgebiets „Donau- und Schmeiental“. Aufgrund der Größe und der Art des Vorhabens wäre das Vorhaben demnach nur zulässig, wenn eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann oder die Schutzgebietskulisse entsprechend angepasst wird. Zur Beurteilung, ob hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind, muss, wie bereits kommuniziert, auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens dargelegt werden, dass es sich bei dem Vorhaben um einen singulären atypischen Einzelfall handelt und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Zudem muss eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt werden. Nach § 49 Abs. 1 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg haben die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen ein Mitwirkungsrecht.	Wird im Bebauungsplanverfahren beachtet. Es wird eine Befreiung angestrebt. Eine separate Standortalternativenprüfung liegt dem FNP-Änderungs-Entwurf bei. Auf Bebauungsplanebene wird als Anlage eine ausführliche Begründung zum Antrag auf Befreiung vom LSG beigefügt.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Das Vorhaben liegt zudem innerhalb des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Obere Donau“. Im weiteren Verfahren ist das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Aufgrund der Größe und Lage des Projekts ist eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen. Das Schutzgebiet ist als Lebensstätte verschiedener Vogelarten ausgewiesen, beispielsweise für die Arten Uhu, Rotmilan und Schwarzmilan. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche für die genannten Arten als Fläche zum Nahrungserwerb fehlen wird. Da der Nahrungsflächenverlust deutlich über 10 ha umfasst, stellt das Projekt gemäß der „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ nach Lambrecht und Trautner eine erhebliche Beeinträchtigung der drei genannten Arten dar. Insoweit bedarf es diesbezüglich einer Prüfung bezogen auf § 34 Abs. 2 BNatSchG. In dieser ist zu prüfen, ob das Vorhaben dennoch zugelassen werden kann, was voraussetzt, dass es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen nicht gegeben sind und Maßnahmen möglich sind, mit denen die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura2000 gewahrt werden kann (Kohärenzmaßnahmen). Kohärenzmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen. Über Kohärenzmaßnahmen ist die Europäische Kommission zu unterrichten.	Anregung wird beachtet. Eine detaillierte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurde zum Bebauungsplan-Entwurf erarbeitet und wird den FNP-Änderungsentwurf ergänzend beigelegt.
		Aufgrund des angrenzenden FFH-Gebiets „Großer Heuberg und Donautal“ ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens eine Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Können in deren Rahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden, wäre ebenfalls eine vertiefte Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Hinweis wird im weiteren Bebauungsplanverfahren beachtet. Es ist eine gemeinschaftliche Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet zum Bebauungsplan-Entwurf erarbeitet worden. Sie wird dem FNP-Änderungsentwurf ergänzend beigelegt.
		Im Südwesten des Gebiets verläuft zudem ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wildtierkorridor internationaler Bedeutung sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens in den Unterlagen darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren beachtet.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Vor dem Hintergrund der derzeit vorliegenden Informationen wird das Vorhaben vom ehrenamtlichen Naturschutz abgelehnt. Es wird bemängelt, dass die PV-Anlage ein erheblich landschaftsveränderndes Bauwerk darstellt, welches im Landschaftsschutzgebiet geplant wird. Zudem wird angebracht, dass durch die Überspannung des Offenlandes wichtige Jagdmöglichkeiten für direkt im Umfeld brütende Rotmilane verbaut werden. Da es im Umkreis nur wenige Wiesen gibt, seien die vorhandenen Offenlandflächen für den Nahrungserwerb umso wichtiger und schützenswert. Es wird seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes darum gebeten, alternative Standorte zu prüfen, bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen, wie z. B. Parkplätzen. In Abstimmung mit Herrn Schneck, Geschäftsführer des Naturparks „Obere Donau“, übersenden wir ergänzend die Stellungnahme des Naturparks „Obere Donau“.	Wird zur Kenntnis genommen. Zur FNP-Änderung wurde eine separate Standortalternativenprüfung durchgeführt. Sinnvolle alternative Standorte gibt es im Umkreis von 5 km um das Betriebsgelände des Hammerwerks keine. Eine detaillierte Natura2000-Veträglichkeitsprüfung wurde auf Basis aktueller faunistischer Erhebungen durchgeführt und wird dem Bebauungsplan-Entwurf als auch ergänzend dem FNP-Änderungsentwurf beige-fügt.
		<u>ALLGEMEINE HINWEISE</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		§ 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
		<u>Fachbereich Landwirtschaft</u> (Frau Meyer, 102-8610) ☒ Positiv Das Flst. Nr. 126/3, Gemarkung Beuron, umfasst insgesamt ca. 18,6 ha, davon 16,39 ha Ackerland und 2,06 ha Grünland. Nach der Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Grundsätzlich haben landwirtschaftliche Flächen in der Vorbehaltsflur II einen eher geringeren Wert. Diese Fläche umfasst allerdings 18,6 ha und liegt dazu in einer Region mit relativ wenig guten landwirtschaftlichen Flächen, sodass es zu einem deutlichen Verlust an landwirtschaftlichem Ackerland in der Region kommt. Auf der Gesamtfläche soll eine durchgehende extensive Grünfläche mit Schafbeweidung entstehen. Diese Fläche verliert dadurch den Status einer landwirtschaftlichen Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Forst</u> (Herr Kopp, 102-2500) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Durch die unmittelbare Nähe von PV-Anlagen zum Wald sind erhebliche Gefahrensituationen und Einschränkungen bei der Bewirtschaftung des Waldes nicht auszuschließen. Folgende Aspekte sind hierbei ausschlaggebend. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach deutlich zunehmen. Folglich erhöht sich die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum steigt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Erhöhung des Waldabstands auf 30 m wird in der Planung nicht weiter verfolgt. Die Gefahren und möglichen Einschränkungen werden seitens des Projektträgers akzeptiert. Durch eine Anordnung der Trafostationen im Norden des Plangebiets wird die davon ausgehende Waldbrandgefahr minimiert. Im Bebauungsverfahren werden zudem entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter an. Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattung durch angrenzende und stetig wachsende Waldbäume. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird, analog zu § 4 Abs. 3 Landesbauordnung empfohlen, einen Abstand von mindestens 30 m von Wald zur Baugrenze einzuhalten. Es bleibt dem Vorhabenträger vorbehalten, dies konkret und ggf. abweichend mit dem Waldeigentümer zu regeln.	
		<u>Fachbereich Straßenbau</u> (Herr Schmid, 102-8705) ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Kreisstraßen, sodass deren straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange vorliegend nicht betroffen sind und seitens des Fachbereichs Straßenbau keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden. Es ist zu gewährleisten, dass sich keine Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr der K 8277 ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf Bebauungsplanebene werden hierzu nähere Angaben getroffen.
		<u>Fachbereich Recht und Ordnung</u> Straßenverkehrsbehörde (Herr Hölz, 102-6344) ☒ Positiv	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</u> (Herr Schmid, 102-3200) ☒ Nicht betroffen Die Belange der Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	
4	Naturpark Obere Donau, 21.08.2025	1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der von der 20. Änderung betroffene Bereich der Gemarkung Beuron komplett innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befindet und es sich bei der überplanten Fläche aktuell (noch) nicht um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone gemäß § 2 (5) der Naturparkverordnung (veröffentlicht im GBl am 15.7.2005 auf Seite 566ff) handelt. Es würde somit ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Ziffer (1) der Naturparkverordnung für Handlungen, die dem Schutzzweck i. S. des § 3 zuwiderlaufen können gelten und es wäre eine schriftliche Erlaubnis vom örtlich zuständigen Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nötig. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt jedoch nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis: Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet sind. Hier gelten die einschlägigen besonderen Rechtsvorschriften, was in diesem Fall aufgrund der Landschaftsschutzgebietsausweisung zum Tragen kommt. Im parallel zur geplanten FNP-Änderung aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren wurde die NP-Geschäftsstelle bereits angehört und hat am 21.5.2025 eine umfangreiche und weiterhin vollgültige Stellungnahme abgegeben. Dies unter anderem auch deshalb, da von der geplanten PV-Anlage auch Fernwirkungen ausgehen (Erholungsbelange), die teilweise über die LSG-Kulisse hinausgehen und damit eine Betroffenheit des Naturparks auslösen. Hierin wurde u. a. darauf verwiesen, dass die Genehmigung einer großflächigen PV-Anlage mit 18,6 ha innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ein bisheriges Novum im Naturparkgebiet wäre und insgesamt ein hohes Konfliktpotential gesehen wird, was sich mit den Aussagen im PV-Freiflächenanlagen Konzept des GVV Sigmaringen oder den Planungen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben deckt. Bisher noch nicht angehört wurde die NP-Geschäftsstelle im Rahmen der angestrebten Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurde mittlerweile in einem eigenständigen Dokument detailliert ermittelt und geprüft. Eine Sichtfeldanalyse zeigt die Sichtbarkeit des Vorhabens. Die Unterlagen werden dem Bebauungsplanentwurf beigelegt. Zudem ist auf FNP-Ebene eine Standortalternativenprüfung zu dem Vorhaben erarbeitet worden, mit dem Ergebnis, dass es keine sinnvollen räumlichen Alternativen zu dem Vorhaben gibt.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. „Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.	Wird anerkennend zur Kenntnis genommen.
		3. Prüfung der 20. Änderung des FNPs: Die Naturparkgeschäftsstelle wurde im Parallelverfahren auf Bebauungsplanebene ebenfalls angehört und hat hier auf das hohe Konfliktpotential der geplanten Maßnahme verwiesen, gleichzeitig aber auch die Notwendigkeit gesehen einem bedeutenden regionalen Industriebetrieb bei der Bewältigung der Energiewende zur Seite zu stehen. Schlussendlich wird es sich bei einer Entscheidung für oder wider diesen Standort immer auch um eine politische Entscheidung handeln. Wenn die Energiewende zügig vorangebracht werden soll, führt bei den zahlreichen sich aus den bestehenden Schutzgebietsausweisungen im Umgebungsbereich des Hammerwerks ergebenden Ausschussflächen, kaum etwas an der Umsetzung des Vorhabens an diesem Ort vorbei. Alternativ kommt nur eine vollständige Versagung oder eine vermutlich unwirtschaftliche, deutliche Verkleinerung oder Aufteilung der Fläche in Frage.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des bestehenden Konfliktpotenzials mit mehreren Schutzgebieten wurden umfangreiche detaillierte Gutachten erstellt, welche dem Entwurf der FNP-Änderung als zusätzliche Abwägungsgrundlage beigegeben werden.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Es ist außerdem die Frage zu stellen, wie die bisher beantragte Betriebszeit von 20 Jahren zu sehen ist? Hier ist bei einem Fortbestehen des Hammerwerks wohl davon auszugehen, dass auch nach den 20 Jahren der Wunsch und die wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, den eigenen Strom zu nutzen. Zumal hierfür keine Netzentgelte anfallen und keine Abhängigkeit von Regelungen zur Einspeisevergütung oder Energiedienstleistungen besteht, was auch dann sicherlich noch wichtige Argumente sein werden und sich mögliche Alternativen, wie die Verwendung von Wasserstoff als Energieträger, für die Industrie aktuell noch nicht wirklich durchgesetzt haben.	Eine Nutzungsdauer von mehr als 20 Jahren liegt im Interesse des Hammerwerks, da aller Vorrausicht nach bis dahin keine sinnvollen Alternativen für einen wirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehen.
		Sollte der Flächennutzungsplan nach entsprechender Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend geändert werden, sollten aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild und die Naturschutz- sowie Erholungsbelange (siehe Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren der NP-Geschäftsstelle) aber unbedingt zur Bedingung gemacht werden: • Konsequente durchgängige Eingrünung der Umzäunung mit Kletterpflanzen oder niedrigen Hecken • Teilverzicht auf eine Umzäunung beispielsweise im Süden und Westen (Diebstahlschutz der Module durch Gestaltung des Zufahrtswegs dergestalt, dass unbefugte Fahrzeuge nicht in diesen Bereich gelangen können über Sperren, Videoüberwachung etc.), wegen Wildtierkorridor • Verbindliche Verpflichtung zum Bau von Strom-Speicheranlagen im Bereich des Betriebsgelände des Hammerwerks. Keine Genehmigung des Baus der PVA-Anlage ohne gleichzeitige Stromspeicherung (möglichst optimale Energieausnutzung) und keine Genehmigung des Baus von Speichern auf der PV-Anlagenfläche wegen empfindlichem Landschaftsbild und höherem Versiegelungsgrad etc.). • Rückbauverpflichtung innerhalb eines Jahres bei Aufgabe der Energieerzeugung oder beim Erlöschen des Betriebs des Hammerwerks. • Verbot des Verkaufs oder der Verpachtung der PV-Anlage an Dritte, sollte im Eigentum des Hammerwerks bleiben	Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf B-Plan-Ebene geprüft. Eine vollständige Einzäunung ist Vorgabe der Versicherung. Das Hammerwerk plant den Bau der Stromspeicher auf ihrem Betriebsgelände im Tal. Im Bebauungsplan wird auf eine Rückbauverpflichtung hingewiesen, welche Bestandteil des Durchführungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Es ist seitens des Hammerwerks nicht vorgesehen, die Anlage zu veräußern. Der hohe Strombedarf wird auch in Zukunft bestehen bleiben.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Anrechnung der Flächenausweisung auf die Flächenvorgaben auf GVV-Ebene sowie auf Regionalplanebene (hier v. a. im Bereich des Naturraums Oberes Donautal-Hegaualb)	Es gibt keine GVV Flächenvorgabe. 33% des Energiebedarfs des GVV können theoretisch mit den Flächen des Freiflächen PV Konzepts Variante 3 gedeckt werden.
5	Netze BW GmbH, 03.09.2025	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. - Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung - Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Seitens des Portfolio- & Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. - Stellungnahme der Netzregion Heuberg Infrastruktur Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TSH) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
6	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion, 16.09.2025	Im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt das Plangebiet im Osten und Süden an Wald im Sinne von § 2 LWaldG, an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange. Zwar fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Daher weisen wir darauf hin, dass auch zu den PV-Anlagen ein Waldabstand von 30 m im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden sollte, um folgende Konflikte zu vermeiden: • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (IsWa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. • Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, dass das Plangebiet der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „PVA Reinfelder Hof“ mit PV-Anlagen einen hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a.	Wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Eintreten von Schadensfällen ist dem Anlagenbetreiber bekannt. Ansprüche auf Schadensersatz werden nicht gestellt. Konkretisierungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren. Im Bebauungsplan ist wird darauf hingewiesen, dass beschädigte Module binnen einen Monats entfernt und fachgerecht entfernt werden müssen. Dies ist dem Anlagenbetreiber bekannt. Etwaige Ansprüche auf Rodung oder Ähnliches werden nicht gestellt. Die Unterschreitung ist mit dem Waldeigentümer abgestimmt.
		Wird zur Kenntnis genommen. Die Konkretisierung des Waldabstandes erfolgt in der konkreten Bauleitplanung.	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation) angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einhält. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb empfohlen einen Waldabstand von 30 m zu berücksichtigen und in den Planunterlagen entsprechend darzustellen. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.	
7	Regierungspräsidium Freiburg – Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 25.08.2025	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Weißjura-Hangschutt" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Oberer Massenkalk", "Unterer Massenkalk" und "Liegende-Bankkalke-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.
		1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.
		1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.	
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PVA Reinfelder Hof“ mit Schreiben Gz. RPF9-4700-156/13/2 vom 02.06.2025 zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.	
		<u>2.2 Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen I-IV“ (LUBW Nr.: 327 024) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, 07.08.2025	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen des Bpl gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise zur Änderung des FNP werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Tübingen, 21.08.2025	Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Belange der Landwirtschaft	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Es werden ca. 18,6 ha landwirtschaftlicher Fläche überplant. So das landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Es handelt sich um Flächen die in der Flurbilanz der Vorbehaltsflur II zugeordnet sind und damit um überwiegend landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen. Nach §1a Abs. 2 BauGB ist die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Minimum zu beschränken und im Rahmen der Abwägung ist die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erforderlich, jedoch ist dies derzeit aufgrund der fehlenden Darstellung in den vorgelegten Unterlagen nicht möglich.	Es handelt sich bei diesen Flächen weder um hochwertige Vorrangfluren noch um Vorbehaltsflur I. Daher ist eine Inanspruchnahme der Flächen für FF-PVA angesichts des überragenden Interesses einer regenerativen Energierzeugung und des besonderen Interesses und der Standortgebundenheit dieses Projektes für einen wichtigen Wirtschaftsbetrieb in der Region vertretbar. Zudem ist der Landwirt und Eigentümer der Flächen intensiv in die Planung involviert.
		Belange der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilstetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Er-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		zeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im über- ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die- se gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Ab- wägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Li- nie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es ent- sprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Ener- gieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Ener- gien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschät- zung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung in- nerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuer- baren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau- entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und na- tionaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhaus- gasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Be- schluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 30.07.2025	von dem o.g. Verfahren sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG betroffen. Der Regionalverband bringt daher keine Anregungen und Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	TransnetBW GmbH, 05.08.2025	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Beuron und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.